



# **Satzung**

des Gewerbeverein Visselhövede e.V.

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins.**

Der Verein trägt den Namen „Gewerbeverein Visselhövede e.V.“. Er hat seinen Sitz in Visselhövede.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2**

### **Zweck des Vereins**

Der Verein hat den Zweck, die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen und zu fördern. Dazu gehört die Unterstützung im Verkehr mit und gegenüber der Stadt, dem Landkreis und anderen Behörden, den Wirtschaftsorganisationen, den politischen Parteien, den Gewerkschaften und allen übrigen Erscheinungsformen des öffentlichen Lebens.

Der Verein verfolgt weder politische noch religiöse Ziele.

## **§ 3**

### **Mitglieder**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden aus den Bereichen Handel, Gewerbe und freie Berufe.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - mit dem Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit deren Auflösung;
  - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand, wobei die Austrittserklärung nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig ist;
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Ein Mitglied, daß in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben- Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb von einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

## **§ 4**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 5**

### **Organe des Vereins**

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. erweiterter Vorstand

## **§ 6**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins; sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Zu ihrer Obliegenheit gehören insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
- e) Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Umlagen
- f) Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins
- g) Änderung der Vereinssatzung
- h) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmungen sind in der Regel öffentlich. Auf Antrag sind sie geheim durchzuführen.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres hat eine Jahreshauptversammlung stattzufinden, in der vom Vorstand ein Tätigkeitsbericht und Rechnungslegung zu erteilen ist. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses oder auf Beschluss des erweiterten Vorstandes eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens 7 Tage vor Abhaltung der Versammlung und hat schriftlich oder per Email an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden, wobei über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge der Vorstand nach billigem Ermessen entscheidet.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung soll ein Protokoll geführt werden.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Fachgruppen innerhalb des Vereins gebildet werden. Sie können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Geschäftsordnung geben.

## **§ 7**

### **Vorstand und Vertretung**

1.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden
- b) dem zweiten Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassierer

Der Vorstand leistet seine Arbeit grundsätzlich ehrenamtlich. Hierbei notwendig werdende

Reisekosten und sonstige Auslagen und Kosten werden erstattet.

Der Vorstand lenkt die Geschicke des Vereins im Sinne der Satzung.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse des erweiterten Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden. Er kann auch sachkundige Mitglieder oder Gäste zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen beratend zuziehen. Diese haben aber kein Stimmrecht.

Der erste Vorsitzende leitet den Vorstand.

Der zweite Vorsitzende vertritt den ersten Vorsitzenden im Verhinderungsfall.

Der Schriftführer führt das Protokoll bei den Mitgliederversammlungen und bei den Vorstandssitzungen und erledigt den Schriftverkehr.

Der Kassierer verwaltet die Gelder des Vereins, erhebt die Jahresbeiträge von Mitgliedern und leistet die Ausgaben. In der Mitgliederhauptversammlung hat er Rechnungslegung zu erteilen.

Der Vorstand beschließt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Auf Verlangen von einem Mitglied muss geheime Abstimmung stattfinden. Bei Stimmgleichheit soll die Entscheidung des erweiterten Vorstandes eingeholt werden.

2.

Jeweils zwei Mitglieder aus dem Vorstand vertreten den Verein gemeinschaftlich im Sinne des § 26 des BGB.

## **§ 8**

### **Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie aus mindestens 5 weiteren Vereinsmitgliedern.

Er hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Beschlüssen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im einzelnen zu beraten und zu beschließen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Verlangen von einem Mitglied muss geheime Abstimmung stattfinden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der erweiterte Vorstand tagt auf Einladung des ersten Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr außerhalb der ordentlichen Mitgliederversammlungen.

## **§ 9**

### **Wahlen**

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden jeweils für zwei Jahre von der Mitgliederhauptversammlung gewählt, jedoch mit der Maßgabe, dass alljährlich ein Teil der Mitglieder ausscheidet und zwar nach folgender Einteilung:

#### **I. Gruppe**

I. Vorsitzender

Kassierer

erster Teil des erweiterten Vorstandes

#### **II. Gruppe**

II. Vorsitzender

Schriftführer

zweiter Teil des erweiterten Vorstandes

Wiederwahl der ausscheidenden Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Bei der Wahl des Vorstandes soll auf die berufsmäßige Zusammensetzung geachtet werden. Es sollten Handel, Gewerbe und freie Berufe möglichst ihrer Mitgliederzahl entsprechend, vertreten sein.

Für die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Vorstand Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen.

## **§ 10**

### **Kassenprüfer**

Möglichst zwei Kassenprüfer sollen die Kasse des Kassierers mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung prüfen und berichten auf der jährlichen Mitgliederversammlung.

Dazu werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt auf die Dauer von zwei Jahren, im Wechsel jährlich ein Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

## **§ 11**

### **Vereinsbeiträge**

Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr wird in der Jahreshauptversammlung festgelegt und gilt für die kommenden Jahre, soweit keine Neufestsetzung erfolgt. Die Beiträge werden durch den Kassierer per Lastschriftverfahren von den Mitgliedern eingezogen.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die zu diesem Zweck besonders einberufen wird, beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn 60 v.H. der gesamten Vereinsmitglieder anwesend sind, andernfalls muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Anberaumung einer Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins hat zu erfolgen, wenn dies von mindestens 20 v.H. der Gesamtmitgliederzahl verlangt wird.

Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Verwendung des bei Auflösung vorhandenen Vereinsvermögens beschließt die Auflösungsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Visselhövede, 22.03.2012